

Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI stationär zur Bereinigung vereinbarter Vergütungen in Folge des Inkrafttretens der Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom für stationäre Pflegeeinrichtungen sowie solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI vom 13.03.2023

Präambel

Die Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI verabschiedete die „*Empfehlung zum Umgang mit den Sachkostensteigerungen aufgrund der weltpolitischen Lage in Vergütungsverhandlungen für stationäre Pflegeeinrichtungen sowie solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI vom 31.08.2022*“. Diese beinhaltet unterschiedliche Verfahrensweisen zur Berücksichtigung eingetretener bzw. erwarteter Kostensteigerungen im stationären Pflegesatzverfahren.

Mit dem Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften führt der Gesetzgeber nunmehr Maßnahmen zum Ausgleich außergewöhnlicher Kostenentwicklungen in Form von Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen für Erdgas, Wärme und Strom im Zeitraum vom 01.10.2022 – 30.04.2024 ein. Die Inanspruchnahme ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß der Ergänzungshilfen-Richtlinien für stationäre Pflegeeinrichtungen verpflichtend. Für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Ergänzungshilfen besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung gestiegener Aufwendungen für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom bei der Bemessung und Vereinbarung der Pflegevergütung nach § 85 SGB XI sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI. Um Doppelfinanzierungen auszuschließen, sind die vereinbarten Pflegevergütungen um die bereits berücksichtigten Kostenausgleiche zu bereinigen.

Mit dieser Empfehlung wird den Vertragsparteien nach § 85 SGB XI vor Ort eine Hilfestellung zur Bereinigung der Pflegevergütungen gegeben.

Grundsätzliches

Aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit stationärer Pflegeeinrichtungen hat die Pflegesatzkommission am 31.08.2022 verschiedene Varianten zur Berücksichtigung gestiegener Sachkosten im Pflegesatzverfahren empfohlen. Mithin bedarf es entsprechend differenzierter Verfahren zur Bereinigung der Pflegevergütungen zum Ausschluss von Doppelfinanzierungen. Bei der Entwicklung der Bereinigungsverfahren wurde sich an den Varianten 1 und 3 der PSK Empfehlung vom 31.08.2022 orientiert.

Da Variante 2 der Empfehlung vom 31.08.2022 in der Praxis keine relevante Inanspruchnahme gefunden hat, befasst sich diese Empfehlung damit nicht.

Verfahrensvarianten

Variante A – Vergütungsbereinigung bei Berücksichtigung von Sachkostensteigerungen in den Bereichen leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebunden Strom in regulären Pflegesatzverhandlungen

Sofern in einer Pflegesatzvereinbarung gestiegene Gas-, Fernwärme- und Strompreise berücksichtigt wurden und diese Pflegesatzvereinbarung den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 30.04.2024 berührt, werden die Erstattungen nach § 154 SGB XI in der Folgevereinbarung in Abzug gebracht. Zur Ermittlung des Bereinigungsbetrages kann die als **Anlage 1** beigefügte Hilfstabelle genutzt werden. In diese sind die Vereinbarungswerte der Kalkulationsposition „Energie, Wasser“ beginnend mit der Pflegesatzvereinbarung vor Beginn des Ukraine-Krieges einzutragen. Weitere Tabellen außerhalb dieser Empfehlung, die eine detaillierte Darstellung der Energiekostenveränderungen ermöglichen, können Anwendung finden. Weiterhin bedarf es einer Erklärung zu den erwarteten Erstattungsbeträgen nach § 154 SGB XI. Diese werden im Ergebnis von den prospektiv kalkulierten Werten des Folgevergütungszeitraums in Abzug gebracht. Über die Hilfstabelle wird der Veränderungswert in Prozent zur Eingabe in Anlage A2 (Zelle H31) für den neuen Vergütungszeitraum ermittelt. Es sind ausschließlich die Vereinbarungswerte der Pflegesatzvereinbarungen in den Spalten bis Zeitraum 4 (grün) zu erfassen.

Ausnahmslos gilt, mit Augenmaß zu betrachten, welche Refinanzierung tatsächlich für gestiegene Energiekosten benötigt wurde, damit nicht durch eine rein schematische Anwendung Finanzierungslücken entstehen.

Variante B – Vergütungsbereinigung bei Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens durch pauschale Vergütungsaufschläge

Für Vergütungsbereinigungen bei Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens durch pauschale Vergütungsaufschläge können die **Anlagen 2 und 3** genutzt werden. **Anlage 2** dient der Bereinigung bei laufenden Pflegesatzzeiträumen und **Anlage 3** bei bereits abgeschlossenen Pflegesatzzeiträumen, bei denen es nur einer Bereinigung eines zurückliegenden Zeitraumes bedarf. In den jeweiligen Dateien kann durch entsprechende Auswahl zwischen stationärer, teilstationärer Pflege und solitärer Kurzzeitpflege unterschieden werden.

Die Herleitung des Bereinigungsbetrages orientiert sich hierbei an den handlungsleitenden Erwägungen zur Ermittlung des prozentualen pauschalen Aufschlages der Variante 3 der PSK Empfehlung vom 31.08.2022. Ausgangswert bildet der Aufschlagsbetrag im Bereich Unterkunft durch Inanspruchnahme der Variante 3. Dieser wird um den Anteil für medizinischen Sachbedarf sowie Wasser reduziert, so dass sich der zu bereinigende Betrag für Energie und die Unterkunftskosten errechnet. Die Pflegeeinrichtung hat im Weiteren nur noch ihre individuelle Kostenverteilung von Energie anzugeben und die Antragsdatei ermittelt automatisch den Bereinigungsbetrag im Bereich Unterkunft.

Bei teilstationären Einrichtungen reduziert die Antragsdatei rechnerisch den im Aufschlagsbetrag enthaltenen Anteil für Fahrtkosten, so dass ausschließlich eine Bereinigung des verbleibenden Anteils für Strom/Gas/Fernwärme vorgenommen wird.

Weiterer Umgang mit der PSK-Empfehlung vom 31.08.2022

Die PSK-Empfehlung vom 31.08.2022 hatte zum Ziel, stationäre Pflegeeinrichtungen in die Lage zu versetzen, angemessen und individuell auf die seinerzeitigen Sachkostensteigerungen zu reagieren. Durch die Einführung der Ergänzungshilfen nach § 154 SGB XI ist der wesentliche Zweck der Empfehlung durch Gesetzgebung entfallen. Vor diesem Hintergrund endet die PSK-Empfehlung vom 31.08.2022, abweichend vom Empfehlungstext, mit dem Inkrafttreten dieser Empfehlung:

- im Hinblick auf die Variante 3 in Gänze und
- im Hinblick auf Variante 1 für Vorvereinbarungen mit Laufzeiten bis zum 31.10.2023

gez.

Andreas Weiß

Vorsitzender der PSK

Anlagen

Anlage 1: Hilfstabelle Ermittlung Vergütungsbereinigung zu Variante A

Anlage 2: Aufforderung Vergütungsbereinigung zu Variante B bei laufendem Pflege-satzzeitraum

Anlage 3: Aufforderung Vergütungsbereinigung zu Variante B bei beendetem Pflege-satzzeitraum